

## Satzung der Bürgerstiftung

# Thüringer Land & Leben

### Präambel

Die Bürgerstiftung **Thüringer Land & Leben** steht für Gemeinschaftlichkeit ganz im Sinne von „Bürger für Bürger“ zum Erhalt und Pflege der Lebensqualität auf dem Thüringer Land.

Sie ist gemeinnützig und dient dem Gemeinwohl in den Thüringer Landregionen. Sie verfolgt den Zweck, das Thüringer Land lebenswerter und lebendiger zu machen.

Sie wird getragen von engagierten Bürgern, denen Lebensqualität und ein lebenswertes Thüringer Land eine Herzensangelegenheit ist.

**Bürger für Bürger. Als eine Gemeinschaft.  
Für gutes Leben auf dem Thüringer Land.  
Lebenswert für Alle. Lebendig für die Zukunft.**

### §1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Thüringer Land & Leben“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in 99846 Seebach (Wartburgkreis).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Aufgabe der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, in der Thüringer Landregion, insbesondere Kommunen mit einer Einwohnerzahl unter 20.000 Einwohnern auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen
  - a) Bildung und Erziehung,
  - b) Jugend- und Altenhilfe,
  - c) Kultur und Kunst,
  - d) Sport und Soziales,
  - e) Öffentliche Gesundheitspflege und Altenpflege,
  - f) Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege,
  - g) Mildtätige Zwecke, insbesondere die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes hilfsbedürftig sind, sowie Projekte, die einen Bezug zur Thüringer Landregion bzw. zu seinen Bürgerinnen und Bürgern haben, zu fördern und zu entwickeln.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch die
  - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
  - b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
  - c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.

- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnliche Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf dem Gebiet des Stiftungszwecks,
  - e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
  - (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
  - (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein. Der Vorstand entscheidet über die zu fordernden Projekte.
  - (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den kommunalen Pflichtaufgaben der Gemeinden gehören.
  - (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

### §3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stifterinnen, Stifter und ihre Erben bzw. deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der steuerlichen Gemeinnützigkeit dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen legen über deren Verwendung Rechenschaft ab.

### §4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Unternehmensbeteiligungen und Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) einwerben oder entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftungen.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfond) verbunden werden.

## §5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Sie werden in getrennten und geheimen Wahlen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachten vertreten. Gewählt ist derjenige, der fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- (2) Außerdem wird die Stiftung durch ein Stifterforum unterstützt.
- (3) Der Stiftungsrat kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen oder Fachausschüsse.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstands.
- (6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
  - Einberufung,
  - Ladungsfristen und -formen,
  - Abstimmungsmodalitäten,
  - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Die Organmitglieder werden über die Stiftung versichert, um die Stiftung von Schaden frei zu halten. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist.

## §6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter anlässlich der Stiftungsgründung bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Der Gründungsvorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a) Vorname Name
  - b) Vorname Name
  - c) Vorname Name
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes (das gilt ebenso für den Gründungsvorstand) beträgt drei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, erfolgt durch den Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch Kooptation.
- (4) Das Amt im Stiftungsvorstand endet außer im Todesfall
  - a) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
  - b) durch Abberufung von Seiten des Stiftungsrates.

- (5) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann die Abberufung innerhalb einer Frist von einem Monat seit Kenntnisnahme (Poststempel) gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.
- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (7) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest und entscheidet über die Annahme von Zustiftungen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat und dem Stifterforum über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird. Sie haben Rederecht, an Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.
- (9) Mitglieder des Vorstands können, sofern es die Finanzmittel der Stiftung erlauben, gleichzeitig entgeltlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der Auslagen in angemessener Höhe.
- (10) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jeweils die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung anwesend ist. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsvorstand als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, ihr zustimmt. Kommt eine Stimmgleichheit zustande, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## §7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu neun Personen. Zu Mitgliedern des Stiftungsrates sollen Personen gewählt werden, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Gemeinwesens auf dem Thüringer Land verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können. Bei der Auswahl soll auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat werden die Mitglieder durch das Stiftungsforum gewählt. Die Wahlbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zum Stifterforum voraus.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsratsmitglieds beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt, erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch Kooptation.

- (4) Der Stiftungsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes, außer dem Gründungsvorstand (§ 6 Abs. 1),
  - b) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres,
  - c) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von dem Einzelfall mehr als € 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) begründet werden,
  - d) sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
    - die Festlegung der Förderkriterien bei Durchführung der Projekte durch Dritte,
    - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
    - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms,
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in anwesend ist. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, ihr zustimmt. Kommt eine Stimmengleichheit zustande, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes zuzuleiten sind.

## §8 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, Zustifterinnen und Zustiftern, d. h. aus Personen, die mindestens 1.000 Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum richtet sich nach der Höhe des Zustiftungsbetrages. Die Dauer der Zugehörigkeit beträgt mindestens drei Jahre und verlängert sich pro zusätzlich gestifteter 1.000 Euro um weitere drei Jahre. Personen, die der Stiftung 5.000 Euro und mehr gestiftet haben, gehören dem Stifterforum auf Lebenszeit an. Die Zugehörigkeit ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich benennen; für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Absatz 1. sinngemäß.
- (2) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen gehört der Erbe oder ein Vertreter der Erbengemeinschaft dem Stifterforum an, sofern der Erblasser keine

anderweitige Bestimmung getroffen hat; für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

- (3) Das Stifterforum wählt, vorbehaltlich § 7 Abs. 3, die Mitglieder des Stiftungsrates. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen. Das Stifterforum nimmt einen Bericht des Vorstands und des Stiftungsrates des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres zur Kenntnis. Mitglieder des Stiftungsforums können vor der Sitzung Einsicht in den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss nehmen.
- (4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Einladung ist auch über die Website der Bürgerstiftung und über die örtliche Presse möglich. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder des Stifterforums dieses beim Stiftungsrat schriftlich beantragen.

### §9 Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse einrichten.
- (2) Der Vorstand beruft mit dem Stiftungsrat zu diesem Zweck für jeden Fachausschuss drei Personen, die dem Vorstand nach Bedarf weitere potenzielle Mitglieder für ihren Fachausschuss vorschlagen können. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes. Sie sind berechtigt, an den Stifterforen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

### §10 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Eine Änderung der Stiftungszwecke ist jedoch nur möglich, wenn der bisherige Zweck nicht mehr zu erfüllen ist (Zweckfortfall). Der neue Stiftungszweck muss dem bisherigen möglichst nahekommen. Durch die Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stifterforum, Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder möglich.

### §11 Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung und Zulegung

- (1) Stifterforum, Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Die Bürgerstiftung Thüringer Land und Leben darf andere Stiftungen aufnehmen, deren Zwecke dem Stiftungszweck nicht entgegenstehen und die steuerbegünstigt sind.

- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften in der oben definierten Region, die es unter Beachtung des Stifterwillens unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Deren Auswahl treffen der Vorstand und der Stiftungsrat gemeinsam.
- (4) Beschlüsse über Änderung der Satzung und/oder die Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### §12 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Entwurf vom 25.2.2020